OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604562/4/JS

Datum:
Linz, 12. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A F, x, x, vom 24.3.2020 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.3.2020, GZ: VStV/920300406272/2020, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 28.02.2020 folgende Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	17.02.2020, 22:38 Uhr
	Ort:	Linz, Industriezeile Krz. Prinz Eugen Straße , Richtung stadtauswaerts, rechtsabbiegend
	Betroffenes Fahrzeug:	, Kennzeichen: [redacted] (A)

Sie haben als Lenker/in des angeführten Kraftfahrzeuges das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet, indem Sie trotz des für Sie geltenden Rotlichtes das von Ihnen gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten haben, sondern ohne anzuhalten weitergefahren sind.

Die Feststellung der Missachtung des Rotlichtzeichens erfolgte automationsunterstützt durch eine bildverarbeitende technische Einrichtung gem. § 98d StVO 1960 - Rotlichtüberwachungskamera.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden) verhängt.

1.2. Der Beschwerdeführer erhob ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe Einspruch. Sein monatliches Einkommen betrage ca. 1.500 Euro.

1.3. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 10.03.2020 (zugestellt an den Beschwerdeführer: 23.3.2020) gab die belangte Behörde dem Einspruch Folge und setzte die Geldstrafe unter Hinweis auf die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse mit 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 13 Stunden) neu fest. Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

1.4. In seiner gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde (eingelangt bei der belangten Behörde: 24.3.2020) ersuchte der Beschwerdeführer um eine nochmalige Herabsetzung der verhängten Geldstrafe. Er sei selbständiger Essenzusteller und habe aufgrund der neuen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona Virus (Schließung der Restaurants) seine einzige Verdienstmöglichkeit verloren. Er habe auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld beim AMS.

1.5. Mit Schreiben vom 21.6.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht forderte den Beschwerdeführer in der Folge zur Darlegung seiner aktuellen Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation auf.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer erwirtschaftet als selbständiger Essenszusteller ein monatliches Einkommen von durchschnittlich 1.900 Euro brutto.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und die vom Beschwerdeführer zu seinen aktuellen Finanzverhältnissen vorgelegten Urkunden, nämlich Honorarnoten über die von ihm erbrachten Leistungen (Essenszustellung) in den Monaten Februar bis Juni 2021.
3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sie von den Parteien auch nicht beantragt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).
4.2. Sind seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis bei der Behörde 15 Monate vergangen, tritt es gemäß § 43 VwGVG („Verjährung“) von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen. Demnach wäre aufgrund des Einlangens der Beschwerde am 24.3.2020 bei der belangten Behörde das Verfahren vom Landesverwaltungsgericht einzustellen gewesen.
Jedoch wurde das Straferkenntnis während der COVID-19 Krise im Frühjahr 2020, nämlich am 23.3.2020, durch Zustellung an den Beschwerdeführer erlassen: Nach der Bestimmung des § 2 Z 2 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz

(BGBl. I Nr. 16/2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021; COVID-19-VwBG) wird die Zeit vom 22.3.2020 bis zum Ablauf des 30.4.2020 in Verjährungsfristen nicht eingerechnet. Zu diesen Verjährungsfristen zählt dabei nach den Gesetzesmaterialien ausdrücklich auch die Bestimmung des § 43 VwGVG (vgl. zu BGBl. I Nr. 24/2020; IA 403/A, 27. GP, S. 26). Durch diese gesetzliche Hemmung wird die Verjährungsfrist des § 43 VwGVG um so viele Tage verlängert, als der die Hemmung bewirkende Zustand bestanden hat. Mit Ablauf des hemmenden Ereignisses läuft daher die Verjährungsfrist weiter. Sie ist so zu berechnen, als ob sie um die Dauer des Hemmungszeitraumes verlängert worden wäre (vgl. VwGH 7.5.2021, Ra 2020/10/0174). Da das angefochtene Straferkenntnis erst während des Hemmungszeitraums erlassen wurde, begann die gegenständliche 15-Monate-Verjährungsfrist mit Ablauf des hemmenden Ereignisses, sohin am 1.5.2020, zu laufen. Sie endet daher erst am Sonntag 1.8.2021. Gemäß § 33 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ist jedoch, wenn das Ende der Frist auf einen Sonntag fällt, der nächste Tag, der kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember ist, als letzter Tag der Frist anzusehen. Der letzte Tag der 15-Monate-Frist ist demnach der Montag, 2.8.2021 (vgl. *M. Köhler*, in *Raschauer/Wessely* (Hrsg), VwGVG § 43 Rz 5), weshalb das gegenständliche Verfahren nicht einzustellen ist, sondern das Landesverwaltungsgericht mit Sachentscheidung vorzugehen hat.

4.3. Die Bestimmung des § 38 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2019) lautet auszugsweise:

„§ 38. Bedeutung der Lichtzeichen

(1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten:

a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie;

[...]

(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

[...]“

4.4. Wird mit einem Einspruch – wie gegenständlich - bloß das Ausmaß der Strafe angefochten, so bleibt die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) weiterhin in Kraft; der unangefochten gebliebene Schuldspruch erwächst in Rechtskraft. Die belangte Behörde hat daher mit dem angefochtenen Straferkenntnis zu Recht nur über den angefochtenen Teil – die Höhe der Strafe – neu entschieden und diese herabgesetzt (vgl. *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 12 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde ebenso nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis neu verhängten Strafe bekämpft. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage. Hinsichtlich der Schuldfrage zur vorgeworfenen Übertretung des § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a

StVO ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN).

4.5. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt dabei zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn – wie gegenständlich - zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Mangels anderer Bestimmung in § 99 Abs. 3 lit. a StVO ist für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreichend.

4.6. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001). Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 leg. cit. sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, wobei im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.7. Der Beachtung des Zeichens „Halt“ kommt eine wichtige Bedeutung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu. Alleine die Möglichkeit einer Behinderung und Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch die Nichtbeachtung des Rotlichts einer Verkehrslichtsignalanlage führt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu, dass dieses Verhalten als ein gravierender Verstoß gegen Schutznormen, die der Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs dienen, zu werten ist (vgl. VwGH 23.12.2019, Ra 2019/01/0475; VwGH 24.4.2014, 2013/01/0172).

4.8. Im Rahmen der Strafzumessung wurde von der belangten Behörde kein Erschwernisgrund und zu Gunsten des Beschwerdeführers seine bisherige Unbescholtenheit mildernd berücksichtigt.

4.9. Zum Verschulden ist zumindest von einem fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen, zumal kein Grund ersichtlich ist, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen wäre, bei Erblicken des roten Lichtes der gegenständlichen Verkehrsampel als Zeichen für „Halt“ vor der Haltelinie anzuhalten.
4.10. § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 sieht keine Mindeststrafe vor, die Maximalstrafdrohung beträgt 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen). Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung und unter Berücksichtigung des im Beschwerdeverfahren bekannt gegebenen aktuellen Einkommens die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 13 Stunden) sowohl aus spezialpräventiven als auch aus generalpräventiven Gründen jedenfalls als notwendig. Mit dieser verhängten Strafe sollen der Beschwerdeführer, aber auch weitere Verkehrsteilnehmer in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten werden.
4.11. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass es bei der Bemessung der Geldstrafe nicht auf die Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers zum Tatzeitpunkt, sondern zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes ankommt (vgl. VwGH 22.12.2008, 2004/03/0029; *Weilguni* , aaO, § 19 Rz 16). Die vom Beschwerdeführer noch in der Beschwerde dargestellte (COVID-19-bedingte) schlechte Einkommenssituation im Frühjahr 2020 hat sich während des Beschwerdeverfahrens zu Gunsten des Beschwerdeführers wieder wesentlich verbessert.

Zu Punkt II.:
Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 80 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 16 Euro.

Zu Punkt III.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 15.2.2021, Ra 2020/02/0295).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack